

# Wegweiser zur legalen Musik im Webvideo

## Teil 1: Verwendung einzelner Werke

Sag's doch schnell per Video. Immer häufiger wird im Internet mit Filmclips kommuniziert. Wer selber Webvideos produziert, braucht bei der Herstellung oft auch Musik. Wie man die Rechte an der Musik im Webvideo bekommt, zeigt der zweiteilige Wegweiser in diesem und dem nächsten SUISAinfo.

Sie produzieren selber ein Webvideo und wollen ein ganz bestimmtes Lied, Musikstück oder Teile daraus zur musikalischen

Untermalung verwenden? Auch wenn nur ein kurzer Ausschnitt von wenigen Sekunden, zum Beispiel ein Song-Refrain, in Ihrem Film zu hören ist: Es gilt, alle Rechte vorab zu klären. Denn wenn die Rechte fehlen, so kann das Video auf Verlangen der Rechteinhaber aus dem Web entfernt werden und die Rechteinhaber können Schadenersatz verlangen.

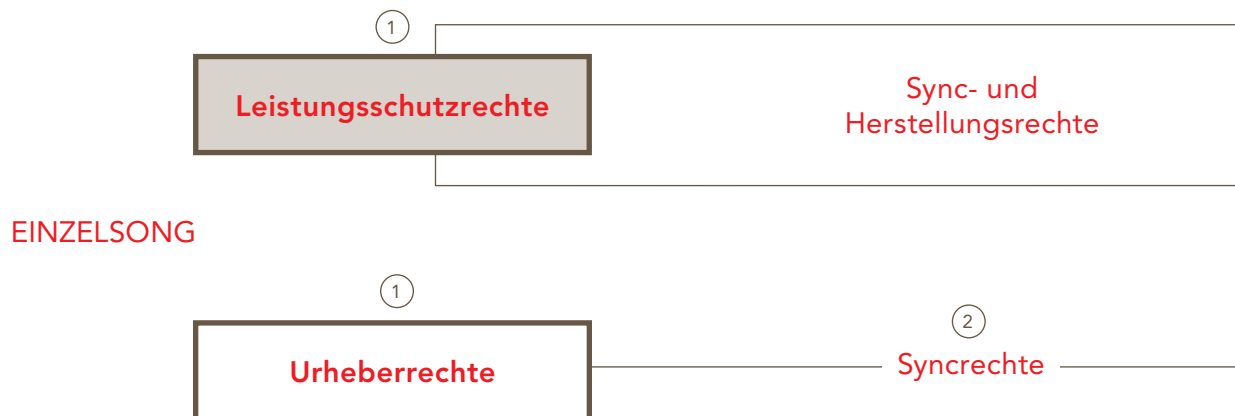
Zugegeben: Wer für die Herstellung eines Videos einen bestimmten Song oder eine bestimmte Aufnahme verwenden will, muss dafür einigen Aufwand treiben. Einfacher ist es, Mood-Music zu verwenden oder die Originalmusik für sein

Video gleich selber zu verfassen und einzuspielen.

Sehen Sie in diesem Teil des Wegweisers, was Sie beachten müssen, wenn Sie wie eingangs geschildert ein einzelnes Werk verwenden möchten. Der zweite Teil des Wegweisers in der nächsten SUISAinfo-Ausgabe behandelt die Themen Mood-Music und «SUISA-freie» Musik.

Text: Fabian Niggemeier

Informationen zum Zugänglichmachen von Filmen im Internet  
→ [www.suisa.ch/filme-im-internet/](http://www.suisa.ch/filme-im-internet/)



① Leistungsschutzrechte und Urheberrechte müssen separat geklärt werden. Es empfiehlt sich für den Filmproduzenten, die Rechte am Werk zuerst zu klären. Liegt diese Erlaubnis vor, so kann er möglicherweise unter mehreren bestehenden Aufnahmen auswählen oder das Werk auch selber (neu) einspielen. Im letzten Fall müssen keine Leistungsschutzrechte geklärt werden.

② Das Synchronisationsrecht am Werk wird in der Regel nicht von der SUISA wahrgenommen, sondern vom Verleger selbst. Der Preis variiert je nach Bekanntheitsgrad des Werks von ein paar hundert Franken bis zu mehreren zehntausend Franken.

③ Das Recht, eine Kopie herzustellen, das Werk also zu vervielfältigen, erhält der Produzent von der SUISA. Gemäss dem dafür geltenden Tarif VN richtet sich die Entschädigungshöhe nach dem Budget der Filmherstellung.

- ④ Handelt es sich bei der Produktion um einen Konzertfilm, bei dem die Musik im Zentrum steht, so wird die Entschädigung verdoppelt.
- ⑤ Bei der Herstellung kann gleichzeitig auch pauschal das Recht erworben werden, das Video im Internet auf der eigenen Homepage zugänglich zu machen. Dies gilt aber nur für die Website(s) des Lizenznehmers. Dritte müssen eine separate Lizenz lösen. Diese Art der (Einzel-)Lizenzierung lohnt sich nur für Personen, die selten Videos online stellen. Wer viele Videos herstellt, sollte eine Lizenzierung nach GT T prüfen (nähere Infos bei der Abteilung Vervielfältigung, Sendung und neue Medien). Sonderfall Eigenproduktion: Mitglieder können ihre eigenen Werke auf ihrer eigenen Homepage entschädigungsfrei herstellen und zugänglich machen.
- ⑥ Das Label vergibt die Sync- und Vervielfältigungsrechte an der Aufnahme aus einer Hand. Die Preise variieren dabei ähnlich wie unter 2.

- ⑦ Hat man die Erlaubnis des Verlages, kann man das Video selbstverständlich auch mit einer eigenen Aufnahme des Werks untermalen.
- ⑧ Für Konzertfilme/Musicclips wird der Ansatz verdoppelt.
- ⑨ Pauschale für Streaming und Download.

**Glossar**

**Leistungsschutzrecht:**

Recht an der Aufnahme, geschützt bis 50 Jahre nach Erstveröffentlichung

**Urheberrecht:**

Recht am Werk, geschützt bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

**Sync- oder Synchronisationsrecht:**

Recht, ein Musikwerk mit bewegten Bildern zu verbinden

**Herstellungsrecht:**

Recht, eine Kopie eines Werks herzustellen.

**Konzertfilm:**

Film/Video, bei dem die Musik im Zentrum steht, z.B. Musicclip

